

Zeitabstände der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen

Die Fahrzeuge sind mindestens in folgenden regelmäßigen Zeitabständen einer HU und einer SP zu unterziehen; die Zeitabstände für Sicherheitsprüfungen beziehen sich hierbei auf die zuletzt durchgeführte Hauptuntersuchung:

Art des Fahrzeuges (Nummerierung entspr. Anl. VIII StVZO)		Art der Untersuchung			
		HU (allg.)	SP (allg.)	HU (SfV)	SP (SfV)
2.1.1	Kraftrad	24	-	12	-
2.1.2	Personenkraftwagen sowie Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen				
2.1.2.1	Personenkraftwagen allgemein				
2.1.2.1.1	Bei erstmals in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen	36	-	12	-
2.1.2.1.2	Für die weiteren Hauptuntersuchung	24	-	12	-
2.1.2.2	Personenkraftwagen zur Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungsverordnung	12	-	12	-
2.1.2.3	Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen	12	-	12	-
2.1.3	Kraftomnibusse und andere Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätze				
2.1.3.1	Bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 12 Monaten	12	-	12	
2.1.3.2	Für die weiteren Untersuchungen von 12 bis 36 Monaten vom Tage der Erstzulassung an	12	6	12	3/6/9
2.1.3.3	Für die weiteren Untersuchungen	12	3/6/9	12	3/6/9
2.1.4	Kraftfahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen sowie Kraftfahrzeuge, die nicht unter 2.1.1 bis 2.1.3 oder 2.1.6 fallen				
2.1.4.1	Mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder einer zulässigen Gesamtmasse $\leq 3,5$ t	24	-	12	-

Ingenieurbüro für Fahrzeugtechnik - BVSK - Classic-Data - GTÜ – Prüfstellen

Haberstraße 35, 24537 Neumünster, Telefon 04321-90010 Fax 04321-900150

Art des Fahrzeuges (Nummerierung entspr. Anl. VIII StVZO)		Art der Untersuchung			
		HU (allg.)	SP (allg.)	HU (SfV)	SP (SfV)
2.1.4.3	Mit einer zulässigen Gesamtmasse > 7,5 t ≤ 12 t				
2.1.4.3.1	Bei erstmals in der Verkehr gekommen Fahrzeuge in der ersten 36 Monaten	12	-	12	6
2.1.4.3.2	Für die weitem Untersuchungen	12	6	12	6
2.1.4.4	Mit einer zulässigen Gesamtmasse ≥ 12 t				
2.1.4.4.1	Bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten	12	-	12	6
2.1.4.4.2	Für die weiteren Untersuchungen	12	6	12	6
2.1.5	Anhänger, einschließlich angehängte Arbeitsmaschinen und Wohnanhänger				
2.1.5.1	Mit einer zulässigen Gesamtmasse ≤ 0,75t oder ohne eigenen Bremsanlage				
2.1.5.1.1	Bei erstmals in den Verkehr gekommen Fahrzeugen für die erste Hauptuntersuchung	36	-	12	-
2.1.5.1.2	Für die weitem Hauptuntersuchungen	24	-	12	-
2.1.5.2	Die entsprechend § 58 StVZO für eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h gekennzeichnet sind, oder mit einer zulässigen Gesamtmasse > 0,75 t ≤ 3,5 t	24	-	12	-
2.1.5.3	Mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 t ≤ 10 t	12	-	12	-
2.1.5.4	Mit einer zulässigen Gesamtmasse > 10 t				
2.1.5.4.1	Bei erstmals in den Verkehr gekommen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten	12	-	12	6
2.1.5.4.2	Für die weiteren Untersuchungen	12	6	12	6
2.1.6	Wohnmobile				
2.1.6.1	Mit einer zulässigen Gesamtmasse ≤ 3,5 t				
2.1.6.1.1	Bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen für die erste Hauptuntersuchung	36	-	12	-
2.1.6.1.2	Für die weitem Hauptuntersuchungen	24	-	12	-
2.1.6.2	Mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3,5 t ≤ 7,5 t				
2.1.6.2.1	In den ersten 72 Monaten	24	-	12	-
2.1.6.2.2	Für die weiteren Untersuchungen	12	-	12	-
2.1.6.3	Mit einer zulässigen Gesamtmasse > 7,5 t	12	-	12	6

alle Angaben ohne Gewähr